

Motion

0436 Iseli, Zwieselberg (SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 19.01.2009

Chance ÖQV vollständig nutzen

Der Der Regierungsrat wird aufgefordert

- die vom Bund in seiner Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) auf den 1. Januar 2008 neu festgesetzten maximal anrechenbaren Beiträge für die Vernetzung im Jahr 2009 an die gemäss der Verordnung berechtigten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bereits ab dem 1. Vertragsjahr auszuzahlen. Die dazu nötigen finanziellen Mittel sind im Budget zusätzlich einzustellen.
- In der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) die Regionalkonferenzen oder - dort, wo keine Regionalkonferenz existiert - ähnliche regionale Organisationen als Trägerschaften vorzuschreiben.

Begründung:

Der Bund hat per 1. Januar 2008 die maximal anrechenbaren Beiträge für Vernetzung und Qualität im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung erhöht. Das LANAT hat jedoch darauf verzichtet, die Beiträge anzuheben, obwohl der Bund daran 80 Prozent bezahlt.

Ab 2009 hat der Regierungsrat zwar mehr ÖQV-Finanzmittel im Budget eingesetzt, jedoch nach wie vor nicht in der Höhe, die eine volle Ausschöpfung des vom Bund gesetzten Beitragsrahmens möglich machen würde. Die vom Bund vorgegebenen Maximalbeiträge werden bei der Qualität übernommen, nicht aber bei der Vernetzung. Hier erhalten die berechtigten Bewirtschafter erst ab dem 13. Vertragsjahr den vollen Beitrag. Es dürfte noch rund 6 Jahre dauern, bis die ersten Bewirtschafter bei der Vernetzung 13 Vertragsjahre erreichen werden. Die hohen Anforderungen des Kantons für die vollen Vernetzungsbeiträge sind schwer nachvollziehbar, weil dank den Beiträgen für die Vernetzung von Öko-Flächen ein Anreiz besteht, grossflächiger die Artenvielfalt zu fördern. Darüber hinaus können die aufgrund der Öffnung der Grenzen sinkenden landwirtschaftlichen Einkommen teilweise etwas kompensiert werden.

Die für den Vollzug der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) zuständigen kantonalen Ämter (AGR und Fachstelle für ökologischen Ausgleich FöA) sind daran, für das Controlling einen übermässigen Kontrollapparat aufzubauen. In den nächsten Wochen und Monaten wollen diese Fachstellen sämtliche Gemeinden des Kantons Bern besuchen und überprüfen, ob die Bewirtschafter die für die Auszahlung der Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge erforderlichen Leistungen auch in der nötigen Qualität erbringen. Viele Gemeinden haben

von der Möglichkeit von Artikel 16, Absatz 3 LKV Gebrauch gemacht, wonach sich die Gemeinden zu regionalen Trägerschaften zusammenschliessen können. Trotzdem will der Kanton das Controlling gemeindeweise durchführen, was einen unverhältnismässigen personellen und finanziellen Aufwand erfordert.

Mit der Schaffung der Regionalkonferenzen, deren Aufbau in einigen Regionen bereits im Gange ist, erscheint es sinnvoll, diesen die Aufgaben der Trägerschaft gemäss Artikel 15a und 16 LKV zu übertragen. Dort, wo keine Regionalkonferenz besteht oder keine geplant ist, soll die Trägerschaft von anderen regionalen Organisationen übernommen werden. Die Regionalisierung macht nicht nur aus Gründen der höheren Effizienz Sinn, sondern im Bereich der Vernetzung auch inhaltlich, weil die Vernetzungsflächen in der Regel nicht auf Gemeindegrenzen Rücksicht nehmen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 26.01.2009

Antwort des Regierungsrats

Die biologische Vielfalt – kurz: Biodiversität – ist eine wichtige Lebensgrundlage, die zunehmend bedroht ist. Die Schweiz hat sich daher zusammen mit andern Ländern verpflichtet, diesen Verlust bis ins Jahr 2010 zu stoppen. In der Landwirtschaftspolitik wurden seit Mitte der 1990er Jahre die ökologischen Direktzahlungen eingeführt und ausgebaut. Dies schloss auch die Zahlungen für ökologische Ausgleichsflächen ein, die jüngst mit der Agrarpolitik 2011 noch vermehrt auf die Verbesserung von Qualität und Vernetzung ausgerichtet wurden.

In quantitativer Hinsicht wurde vom Bundesrat das Ziel gesetzt, dass bis in das Jahr 2005 10 Prozent der Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) als ökologische Ausgleichsflächen (öAF) ausgeschieden werden sollten. Für das Talgebiet bedeutete dies 65'000 Hektaren. Seit vielen Jahren stagnieren diese Flächen aber bei 57'100 Hektaren. Im Jahr 2006 verschob der Bundesrat mit der Botschaft zur Agrarpolitik 2011 dieses Ziel auf das Jahr 2009, was voraussichtlich ebenfalls nicht erreicht werden wird. Darüber hinaus hat das Biodiversitätsmonitoring festgestellt, dass es den öAF vielerorts an ökologischer Qualität mangelt oder dass sie zu wenig gut vernetzt sind, weshalb die Artenvielfalt zu wenig wirkungsvoll gefördert wird. Ausgeprägt ist dieser Mangel in den unteren Zonen (Tal – Bergzone II).

Im Vergleich mit den Kantonen Waadt, Freiburg, Aargau und Thurgau steht der Kanton Bern in Bezug auf die Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt im Kulturland (Landwirtschaft) wie folgt da:

- Anteil öAF an der LN: Das nationale Ziel, 10 Prozent öAF an der LN zu schaffen, wird im Kanton Bern knapp erreicht (18'714 ha entsprechen 9,8% der LN). Im Talgebiet hingegen verfehlt der Kanton Bern mit einem öAF-Anteil von 8,3 Prozent das Ziel.
- Anteil qualitativ wertvoller öAF an der LN (aufgewertet durch besondere biologische Qualität oder durch Vernetzung): In diesem Punkt steht der Kanton Bern als Ganzes gut da. Er nimmt bei diesem Indikator den Spitzenplatz ein (7,9% der LN sind qualitativ wertvolle öAF), eng gefolgt von den Kantonen Aargau (7,6%) und Thurgau (5,2%). Im Talgebiet ist dieser Anteil in allen Kantonen – besonders auch im Kanton Bern – tiefer.
- Bei den qualitativ wertvollen öAF ist der Kanton Bern bei der Vernetzung weit fortgeschritten, wohingegen bei der biologischen Qualität vor allem in den unteren Zonen ein deutlicher Aufwertungsbedarf besteht.

Mit dem Aktionsprogramm STÄRKUNG DER BIODIVERSITÄT IM KANTON BERN (Aktionsprogramm) setzt die Volkswirtschaftsdirektion die bundespolitischen Vorgaben im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel offensiv um und geht die erkannten Verbesserungsmöglichkeiten gezielt an. Dafür sollen auch die vom Grossen Rat mit der Überweisung der Motion 168/2007 Reber, Schangnau (SVP), FINANZHILFE FÜR ÖQV-

KANTONSBEITRÄGE IM RAHMEN DER FÖRDERUNG DER NATÜRLICHEN ARTENVIELFALT, in Aussicht gestellten Mittel dienen. Zur Erreichung der Ziele des Aktionsprogramms werden im Jahr 2009 u.a. folgende Massnahmen ergriffen:

- Anpassung der kantonalen ÖQV-Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen an die revidierte ÖQV - d.h. Anpassung an 10 neue Beitragssätze «Qualität» und an 14 neue Beitragssätze «Vernetzung». Bei allen Elementen werden die Höchstsätze des Bundes übernommen, mit der nachfolgenden Ausnahme.
- Erhöhung des Vernetzungsbeitrags im Element WIESEN UND STREUEFLÄCHEN (Talzone bis Bergzone II) nicht bereits ab dem ersten Jahr, sondern nach Ablauf einer Periode von sechs Jahren. Die langfristige Verpflichtung der Bewirtschafter soll besonders honoriert werden, indem die Ansätze wie folgt gesteigert werden: 1. Periode Fr. 500.- wie bisher, 2. Periode Fr. 750.- und ab 3. Periode Fr. 1000.- pro Hektare. Dadurch steigen die Chancen, auf einem Vernetzungselement auch Qualitätsbeiträge auszulösen, was für den Bewirtschafter in Bezug auf Optimierung der ÖQV-Beiträge einem Quantensprung gleichkäme.
- Erhöhung der Beiträge nach Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112) um 20 Prozent

Zur Umsetzung dieser Massnahmen wurden 4.5 Mio. Franken ins Budget 2009 eingestellt (davon zusätzlich 2.5 Mio. Franken im Rahmen der Umsetzung der Motion Reber). Diese Mittel sollen bis 2012 auf 6 Mio. Franken gesteigert werden (davon zusätzlich 4.0 Mio. Franken).

Zum 1. Punkt:

Grundsätzlich teilt der Regierungsrat die im Vorstoss geäusserte Meinung, dass bei der Förderung der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) mit kantonalen Beiträgen nach ÖQV das Optimum herauszuholen sei. Allerdings darf die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) im Sinne des oben erwähnten Aktionsprogramms nicht allein auf die Optik der Vernetzung beschränkt bleiben, sondern sie muss im ganzheitlichen Sinne vor allem auch die besondere biologische Qualität im Auge behalten.

Der Motionär spricht von den maximal anrechenbaren Beiträgen für die Vernetzung, welche vom Kanton nicht übernommen würden. Diese Annahme ist insofern nicht ganz zutreffend, als dass der Kanton Bern bei 13 von 14 Beitragssätzen für die Vernetzung die Maximalsätze des Bundes voll ausschöpft und lediglich bei einem Beitragssatz eine zeitliche Staffelung bis zum Erreichen des Maximums einführt, und zwar beim Element WIESEN UND STREUEFLÄCHEN in der Talzone bis Bergzone II (fett kursiv in der nachfolgenden Tabelle).

Gegenstand	Biologische Qualität nach LKV/ÖQV			Vernetzung nach LKV/ÖQV		
	Ansätze bis 2008	Ansätze ab 2009		Ansätze bis 2008	Ansätze ab 2009	
		Tal – BZ II	BZ III -IV		Tal – BZ II	BZ III -IV
- Extensiv genutzte Wiesen, Fr./ha - Streueflächen, Fr. / ha - wenig intensiv gen. Wiesen, Fr./ha	500.-	1000.-	700.-	500.-	500.- bis 1000.-¹	500.-
- Extensiv genutzte Weiden, Fr./ha - Wald-/Wytweiden, Fr./ha	250.-	500.-	300.-	500.-	500.-	300.- ²
Hecken, Feld- u. Ufergehölze, Fr./ha	500.-	2000.-	2000.-	500.-	1000.-	500.-
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, Fr./ha	500.-	1000.-	1000.-	500.-	1000.-	1000.-
Hochstamm-Feldobstbäume, Fr./Baum	20.-	30.-	30.-	5.-	5.-	5.-

¹ Gestaffelte Erhöhung im Kanton: 1. Periode (1. - 6. Vertragsjahr): Fr. 500.-; 2. Periode (7. - 12. Vertragsjahr): Fr. 750.-; ab 3. Periode: Fr. 1000.-

² Übergangsregelung im Kanton Bern: Während der laufenden 1. Periode bleiben die Beiträge unverändert bei Fr. 500.- (Besitzstandswahrung). Bei Neuanmeldungen ab 2008 und für weitere Perioden gilt der Beitragssatz gemäss geänderter ÖQV (Fr. 300.-).

standortgerechte Einzelbäume, Fr./ Baum	0.-	0.-	0.-	5.-	5.-	5.-
Weitere ökologische Ausgleichsflächen ³ , Fr. / ha	0.-	0.-	0.-	500.-	1000.-	500.-

Mit den Anreizmassnahmen gemäss Aktionsprogramm setzt die Volkswirtschaftsdirektion die bundesrechtlichen Vorgaben nach ÖQV seit diesem Jahr mit zusätzlich verfügbaren Finanzmitteln offensiv um. Diese offensive Umsetzung bezieht sich auch auf den Bereich Vernetzung. Allerdings erfolgt, wie oben dargelegt, die Erhöhung des Vernetzungs-Beitrags beim Element WIESEN UND STREUEFLÄCHEN (Talzone bis Bergzone II) in Abhängigkeit der Verpflichtungsdauer, so dass eine langfristige Verpflichtung des Bewirtschafters mit einem höheren Vernetzungs-Beitragsatz honoriert wird. Diese Möglichkeit ist in den Weisungen und Erläuterungen 2009 des Bundes zur ÖQV ausdrücklich erwähnt.

Der Regierungsrat setzt demnach die ihm vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel möglichst zielgerecht ein. Die Erhöhung der Vernetzungsbeiträge beim Element WIESEN UND STREUEFLÄCHEN (Talzone bis Bergzone II) bereits ab dem ersten Jahr, wie vom Motionär verlangt, würde nicht nur dieser gezielten Anreizwirkung zuwiderlaufen. Es würden sich gestützt auf die GELAN-Daten 2008 für 4'762 ha vernetzte Wiesen- und Streueflächen auch Mehrausgaben in geschätzter Höhe von 2.38 Mio. Franken pro Jahr ergeben, die dann bei Massnahmen mit einer grösseren Wirkung eingespart werden müssten.

Unbegründet sind auch die Zweifel des Motionärs an der vollen Ausschöpfung des vom Bund gesetzten Beitragsrahmens. Gemäss Aktionsprogramm hat der Regierungsrat im Rahmen der Umsetzung der Motion Reber unter dem Titel «Förderung der natürlichen Artenvielfalt» 4.5 Mio. Franken ins Budget 2009 aufgenommen. Mit diesem Betrag kann beim Bund gestützt auf Art. 7 Abs. 1 ÖQV eine Finanzhilfe in der Höhe von höchstens 18 Mio. Franken ausgelöst werden, so dass der Berner Landwirtschaft im Jahr 2009 für die Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge nach LKV/ÖQV insgesamt höchstens 22.5 Mio. Franken zur Verfügung stehen (gegenüber 10 Mio. Franken im Jahr 2008). Nach Schätzungen des LANAT dürften im Jahr 2009 von den 22.5 Mio. Franken rund 20 % in Form von ÖQV-Qualitätsbeiträgen und 80 % in Form von ÖQV-Vernetzungsbeiträgen an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat kann den ersten Punkt der Motion aus den erwähnten Gründen nicht unterstützen.

Zum 2. Punkt:

Der Motionär bemängelt in der Begründung seines Vorstosses, dass bei der Kontrolle der Vernetzungsprojekte durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) sowie die LANAT-Fachstelle für ökologischen Ausgleich (FöA) ein unverhältnismässiger Aufwand betrieben werde. Zudem wird kritisiert, dass die Bewirtschaftungsauflagen des Kantons für die Vernetzung unnötig streng seien. Zu diesen beiden Punkten nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

Was den «Kontrollapparat» für Vernetzung betrifft, so schreibt die ÖQV vor, dass bei Vernetzungsprojekten vor Ablauf der 6-jährigen Projektdauer der Zielerreichungsgrad überprüft werden muss. Im Jahr 2009 sind für die Vernetzungsperiode 2004-2009 204 kommunal genehmigte Vernetzungsprojekte, die in 63 Vollzugsträgerschaften organisiert sind, zu überprüfen. Diese ausserordentlich grosse Zahl von Projekten ist in den nachfolgenden Perioden deutlich geringer. Anders, als vom Motionär behauptet, erfolgt die Überprüfung nicht gemeindeweise, sondern es werden in der Regel mehrere Gemeinden zusammengefasst. Für diese Aufgaben stehen beim AGR und bei der FöA drei Fachpersonen mit je einem Teilpensum zur Verfügung. Der Kontrollaufwand ist damit angemessen und kann nicht als übermässig bezeichnet werden.

Auch die Kritik an den hohen kantonalen Mindestanforderungen in Sachen Vernetzung ist unbegründet, zumal Art. 14 Abs. 2 LKV vorschreibt, dass bei Vernetzungsprojekten die Mindestanforderungen nach Anhang 2 zur ÖQV gelten. In diesem Zusammenhang ist

³ dazu gehören Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerland, usw.

auch Art. 15 Abs. 1 LKV zu erwähnen, welcher zur Förderung der im Vernetzungsprojekt bezeichneten Tier- und Pflanzenarten besondere Bewirtschaftungsregeln verlangt. Höhere Beiträge werden nur für besondere Leistungen, die über die Anforderungen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) hinausgehen, ausgerichtet. Bei der abgestuften Erhöhung des Vernetzungsbeitrages für WIESEN UND STREUEFLÄCHEN (Talzone bis Bergzone II) in Abhängigkeit der Verpflichtungsdauer handelt es sich nicht etwa um eine strengere kantonale Bewirtschaftungsregel, sondern um eine gewollte langfristig wirkende Anreizmassnahme.

Schliesslich fordert der Motionär den Regierungsrat auf, in der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) seien die Regionalkonferenzen oder - dort, wo keine Regionalkonferenz existiert - ähnliche regionale Organisationen als Trägerschaften vorzuschreiben. In Bezug auf die organisatorischen Aspekte einer Trägerschaft werden heute in der LKV keine Anforderungen gestellt. Hingegen hat eine Trägerschaft gemäss den Artikeln 15a, 17 und 20 LKV vielfältige Vollzugsaufgaben zu erfüllen. Diese reichen von der Erarbeitung des Vernetzungsprojekts unter Einbezug der Gemeindebehörden über die Kontrolle der Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen bis hin zur Überwachung und Überprüfung der Zielerreichung des Vernetzungsprojekts. Im Kanton Bern gibt es regional organisierte Projekträgerchaften bzw. Planungsregionen, welche die Erarbeitung der Vernetzungsprojekte zwar regional koordinieren, aber die Vollzugsverantwortung bewusst auf kommunaler Ebene belassen. Die vom Motionär favorisierte Regionalkonferenz ist nach geltender Gesetzgebung als Trägerschaft ohne weiteres möglich; denn nach Artikel 98 des kantonalen Baugesetzes (BauG; BSG 721) können Planungsregionen und Regionalkonferenzen die für die Raumentwicklung auf regionaler Ebene bedeutsamen Pläne (wie z.B. Teilrichtpläne ökologische Vernetzung) in eigener Kompetenz erlassen. Regionale Richtpläne haben für die Mitgliedsgemeinden und die zugewiesenen Gemeinden (Art. 97 Abs. 3) verbindliche Wirkung (Art. 57 Abs. 1). Aus Sicht des Regierungsrats sollten die direkt betroffenen Bewirtschafter und Gemeinden eine Trägerschaft bilden. Es lässt sich nicht glaubhaft nachweisen, dass eine regional organisierte Trägerschaft, z.B. Region Thun-InnertPort (TIP), die Vollzugsaufgabe nach Art. 20 Abs. 4 LKV in allen Fällen besser bzw. effizienter erfüllt als eine kommunal organisierte Trägerschaft. Aus diesen Gründen erachtet es der Regierungsrat als nicht opportun, Regionalkonferenzen oder regionalkonferenzähnliche Organisationen als Trägerschaft gemäss Art. 15a LKV zwingend vorzuschreiben. Er lehnt deshalb auch den zweiten Punkt der Motion ab.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen